

Geschäftsreglement

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

(Informations- und Datenschutzgesetz)

vom 22. Mai 2003

(mit allen Änderungen bis 06. März 2013)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Öffentlichkeitsprinzip	1
II. Datenschutz	3

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. 118b/2000 vom 21. Februar 2001 erlässt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil folgendes Reglement:

I. Öffentlichkeitsprinzip

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeindebehörden von Mümliswil-Ramiswil informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entschiede von allgemeinem Interesse.2 Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.3 Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden. | Ziele |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat von Mümliswil-Ramiswil ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.2 Die Kommissionen stellen ihre Informationen <u>vor</u> der Publikation dem Gemeindepräsidium zu (<i>ev. Einverständnis verlangen</i>). Sofern das Gemeindepräsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, gilt der Dienstweg.3 Die Verwaltungsstellen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil können <u>allgemeine</u> Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern. | Verantwortlichkeiten |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none">1 In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren. | Dringliche Informationen |
| § 4 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuarinnen oder Aktuare erledigt. | Redaktion |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger für Gäu und Thal veröffentlicht.2 In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen, speziell redaktionelle Berichte, über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.3 Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde www.muemliswil-ramiswil.ch wird durch die Gemeindeschreiberei vorgenommen. | Informationsmittel |

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| § 6 | <ol style="list-style-type: none">1 Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.2 In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheides verfügt.3 Sämtliche Behördeninformationen werden nach Möglichkeit mit dem Logo der Gemeinde versehen. | Formen |
| § 7 | <ol style="list-style-type: none">1 Protokolle der Einwohnergemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen werden im Internet in gekürzter Form veröffentlicht, nachdem die Originalprotokolle vom Einwohnergemeinderat genehmigt sind.2 Die Internetversion umfasst:<ul style="list-style-type: none">- Datum, Nummer, Ort und Dauer der Sitzung- Traktandenliste- Präsenzkontrolle- Wahl von Stimmenzählern- Beschlüsse der abgeschlossenen Geschäfte- Mitteilungen von allgemeinem Interesse3 Beschlüsse von laufenden Verfahren werden bis zum Vorliegen des definitiven Entscheids nicht im Internet veröffentlicht. | Protokolle im Internet |

II. Datenschutz

- § 8 1 Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30). Ziel
- § 9 1 Der Gemeinderat von Mümliswil-Ramiswil setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch. Verantwortlichkeiten
- 2 Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.
- 3 Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.
- 4 Die beauftragte Stelle für den Datenschutz -
- überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
 - kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
 - erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde (*ev. mittels Jahresbericht*).

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 22. Mai 2003

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Änderungen

§ 7 – Öffentlichkeitsprinzip – Ergänzung § 7 Abs. 1 bis 3 – Veröffentlichung von Protokollen im Internet – Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 06. März 2013